

**Landesverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die  
Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bordesholm  
(Wasserschutzgebietsverordnung Bordesholm)**

**Vom 21. Dezember 1990**

**(GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 46)**

**GS Schl.-H. II 753-2-54**

---

Aufgrund des § 15 des Landeswassergesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verordnet:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Bordesholm der Gemeinde Bordesholm das Wasserschutzgebiet „Bordesholm“ festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet und seine Zonen werden wie folgt umgrenzt:

1. Zone III äußere Grenzen,  
zugleich äußere Grenze des Wasserschutzgebietes.

Die Grenze der Zone III verläuft

- a) im Norden von der Nordwestecke des Bahnhofgrundstückes in Bordesholm, Flurstück 13/8, Flur 3, Gemarkung Eiderstede, in nordöstlicher Richtung entlang der Südseite der „Bahnhofstraße“ bis zur „Wilhelm Stabestraße“;
- b) im Osten in südlicher Richtung entlang der Westseite der „Wilhelm Stabestraße“ bis zur Südostecke des Flurstückes 9/53, Flur 2, Gemarkung Wattenbek, in östlicher Richtung entlang der Südseite des Fußweges bis zur Nordostecke des Flurstückes 74/25, Flur 1 (6805-D), Gemarkung Wattenbek, in südlicher Richtung bis zur Straße „Schmiedekoppel“, in östlicher Richtung entlang der Südseite der Straße „Schmiedekoppel“ bis zur Nordostecke des Flurstückes 66/24, Flur 1 (6804-B), Gemarkung Wattenbek, in südlicher Richtung bis zur „Dorfstraße“, weiter entlang der Westseite der „Dorfstraße“ und der Westseite der „Neuen Straße“ (K 8) bis zur Südostecke des Flurstückes 74/2, Flur 3, Gemarkung Wattenbek;
- c) im Süden von der Südostecke des Flurstückes 74/2, Flur 3, Gemarkung Wattenbek, in südwestlicher Richtung bis zur Südecke des Flurstückes 74/2, Flur 3, Gemarkung Wattenbek, weiter in südlicher Richtung entlang der Westseite des Weges bis zur Südostecke des Flurstückes 15, Flur 4, Gemarkung Wattenbek, weiter in westlicher Richtung entlang der Südseite der Burbek bis zur Nordwestecke des Flurstückes 10, Flur 4, Gemarkung Wattenbek, weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenze und der Westgrenze des Flurstückes 4/1, Flur 4, Gemarkung Wattenbek, bis zur Nordostecke des Flurstückes 10/2, Flur 4, Gemarkung Eiderstede, in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 10/2, Flur 4, Gemarkung Eiderstede, bis zum Feldweg, in südwestlicher Richtung entlang der Westseite des Feldweges bis zur Nordostecke des Flurstückes 15/2, Flur 4, Gemarkung Eiderstede, in westlicher

Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 15/2, Flur 4, Gemarkung Eiderstede, bis zur Bahnlinie;

d) im Westen in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Bahnlinie bis zum Ausgangspunkt.

2. Zone I äußere Grenze,  
zugleich innere Grenze der Zone III.

Die Zone I umfaßt die eingezäunte Fläche des Flurstückes 6/215, Flur 3, Gemarkung Eiderstede.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte ist das Wasserschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(4) 1Die genannten Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus einer Karte im Maßstab 1: 5.000.

2Die Karte liegt beim

1. Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 2370 Rendsburg,
2. Bürgermeister der Gemeinde Bordesholm, Marktplatz 2, 2352 Bordesholm,
3. Amtsvorsteher des Amtes Bordesholm-Land, Marktplatz 2, 2352 Bordesholm

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

[gültig ab 17.01.1991]

## **§ 2 Schutz der Zone III**

In der Zone III ist es verboten,

1. Betriebe, die wassergefährdende Stoffe (§ 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) verwenden, herstellen, umschlagen, lagern oder bei denen derartige Stoffe anfallen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Wohngebäude, Krankenhäuser, Heilstätten oder Gewerbebetriebe zu errichten oder wesentlich zu ändern, wenn das Abwasser nicht in dichten Leitungen oder Behältern gesammelt und zu einer zentralen Abwasseranlage geleitet oder transportiert wird,
3. Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender Stoffe (§ 19a Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) zu errichten,
4. Abfallentsorgungsanlagen oder Lagerplätze für Autowracks oder Schrott zu errichten oder wesentlich zu ändern,
5. Flugplätze oder Luftlandeplätze zu errichten,
6. Friedhöfe anzulegen,
7. Erdaufschlüsse, insbesondere Bohrungen oder Abgrabungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen, anzulegen, durch die die das Grundwasser abdeckenden Bodenschichten wesentlich vermindert oder tonige Bodenschichten durchstoßen werden,
8. wassergefährdende Stoffe (§ 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) abzulagern oder durch Einbringen, Einleiten oder Vergraben in den Untergrund zu beseitigen,
9. Kiesgruben oder andere Erdvertiefungen mit Bauschutt oder Straßenaufbruch sowie sonstigen mit Schadstoffen belasteten Materialien zu verfüllen,
10. Abwasser einzuleiten, zu verregnen, im Untergrund zu verrieseln, zu versickern oder zu versenken oder Kleinkläranlagen nach DIN 4261 zu errichten oder zu betreiben, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig errichtete Anlagen vorhanden sind,
11. Klärschlamm, Jauche, Gülle oder Geflügelkot in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum Ablauf des Monats Februar des folgenden Jahres aufzubringen, einzuarbeiten oder abzulagern,

12. Wärmepumpenanlagen zu errichten, bei denen als Wärmequelle die Benutzung von Grundwasser oder Erdwärme vorgesehen ist,
13. wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien im Erd-, Straßen- oder Wasserbau zu verwenden oder
14. Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen durchzuführen, sofern dabei Stoffe gelagert, abgelagert, umgeschlagen oder transportiert werden, durch die eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

[gültig ab 17.01.1991]

### **§ 3 Schutz der Zone I**

(1) In der Zone I ist es verboten,

1. die in § 2 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. Pflanzenschutzmittel zu verwenden,
3. Grundstücke zu düngen,
4. Anlagen zu errichten oder zu betreiben, die nicht der Errichtung, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen.

(2) Alle für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen sind so durchzuführen, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

[gültig ab 17.01.1991]

### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Die Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde kann auf Antrag von dem Verbot des § 2 Nr. 12 Ausnahmen zulassen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann und das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

(2) 1Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen (§ 107 des Landesverwaltungsgesetzes) versehen, insbesondere befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. 2Sie kann auch ohne einen solchen Vorbehalt widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor einer schädlichen Verunreinigung oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar war.

[gültig ab 17.01.1991]

### **§ 5 Genehmigungen**

(1) Wer innerhalb der Zone III Tierhaltung mit einem Viehbesatz von mehr als zwei Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche betreibt, bedarf der Genehmigung.

(2) 1Die Genehmigung ist bei der Wasserbehörde zu beantragen. 2Sie ist zu versagen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist und diese Nachteile durch Nebenbestimmungen nicht verhindert werden können. 3§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

[gültig ab 17.01.1991]

### **§ 6 Duldungspflichten**

1Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Maßnahmen der Wasserbehörde zu dulden (§§ 69, 80a Abs. 1 und 2 des Landeswassergesetzes, § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) und insbesondere zuzulassen, daß

1. der Zustand und die Benutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob Auflagen erfüllt oder Verbote beachtet werden,
3. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

2Werden Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich der Überwachung des Zustandes und der Benutzung des Wasserschutzgebietes oder nach Nummer 3 im Rahmen der Selbstüberwachung von dem Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen, so haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

[gültig ab 17.01.1991]

## **§ 7 Andere Rechtsvorschriften**

1Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote, Beschränkungen und Anzeige-, Genehmigungs- und Zulassungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. 2Insbesondere sind zu beachten:

1. die Anlagenverordnung vom 24. Juni 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 543),
2. die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196),
3. die Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321), geändert durch Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 607),
4. die Gülleverordnung vom 27. Juni 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 73).

[gültig ab 17.01.1991]

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich in der Zone III

1. entgegen § 2 Nr. 7 Erdaufschlüsse, insbesondere Bohrungen oder Abgrabungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen, anlegt, durch die die das Grundwasser abdeckenden Bodenschichten wesentlich vermindert oder tonige Bodenschichten durchstoßen werden,
2. entgegen § 2 Nr. 8 wassergefährdende Stoffe (§ 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) ablagert oder durch Einbringen, Einleiten oder Vergraben in den Untergrund beseitigt,
3. entgegen § 2 Nr. 9 Kiesgruben oder andere Erdvertiefungen mit Bauschutt oder Straßenaufbruch sowie sonstigen mit Schadstoffen belasteten Materialien verfüllt,
4. entgegen § 2 Nr. 10 Abwasser einleitet, verregnet, im Untergrund verrieselt, versickert oder versenkt oder Kleinkläranlagen nach DIN 4261 errichtet oder betreibt,
5. entgegen § 2 Nr. 11 Klärschlamm, Jauche, Gülle oder Geflügelkot in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum Ablauf des Monats Februar des folgenden Jahres aufbringt, einarbeitet oder ablagert,

6. entgegen § 2 Nr. 12 Wärmepumpenanlagen errichtet, bei denen als Wärmequelle die Benutzung von Grundwasser oder Erdwärme vorgesehen ist,
7. entgegen § 2 Nr. 13 wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien im Erd-, Straßen- oder Wasserbau verwendet oder
8. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Genehmigung Tierhaltung mit einem Viehbesatz von mehr als zwei Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche betreibt.

(2) Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich in der Zone I

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 7 bis 13 den dort genannten Verboten zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Pflanzenschutzmittel verwendet,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Grundstücke düngt oder
4. entgegen § 3 Abs. 2 die zum Betrieb, zur Wartung und zur Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen so durchführt, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

[gültig ab 17.01.1991]

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung [1] in Kraft.

[1] Verkündet am 16.1.1991

[gültig ab 17.01.1991]

### **Anlage**

Lageplan

